



Einwohnergemeinde Moosseedorf

Verordnung über die öffentlichen Plakatanschlagstellen

Vom 28. April 2003

Verordnung über die öffentlichen Plakatanschlagstellen

Art. 1 Amtliche Information der Bevölkerung

Gemäss Kant. Gesetz über die Information der Bevölkerung vom 2. November 1993 werden die Einwohnerinnen und Einwohner regelmässig und sachgerecht informiert. Nebst den amtlichen Publikationen, den Berichten im Mitteilungsblatt und der Tagespresse erfolgt die Information auch durch Aushänge in den öffentlichen Plakatanschlagstellen.

Art. 2 Öffentliche Plakatanschlagstellen

Die Einwohnergemeinde Moosseedorf stellt fünf öffentliche Plakatanschlagstellen zur Verfügung.

Art. 3 Standorte

¹ Die öffentlichen Plakatanschlagstellen befinden sich an folgenden Standorten:

- Bahnhofplatz
- Laupenacker
- Bahnunterführung Lindenweg
- Käsereimätteli
- Spritzenhaus im Tannacker

² Standortänderungen beschliesst der Gemeinderat.

Art. 4 Publikationen

¹ Nebst Veröffentlichungen der Einwohnergemeinde Moosseedorf haben folgende ortsansässigen Organisationen ein Anrecht auf Benützung der Anschlagkästen:

- Vereine
- Parteien
- Private (Todesanzeigen)
- Institutionen und Organisationen

² Bei genügendem Platzangebot stehen die öffentlichen Plakatanschlagstellen auch auswärtigen Organisationen zur Verfügung.

Art. 5 Bewirtschaftung und Abgabetermin

¹ Die öffentlichen Plakatanschlagstellen werden durch die Gemeindeverwaltung oder von einer durch den Gemeinderat ermächtigten Person bewirtschaftet. Jeweils montags werden die neuen Publikationen ausgehängt und alte Blätter entfernt. Einzig Todesanzeigen werden umgehend ausgehängt.

² Die Publikation muss spätestens am Freitagnachmittag während der Schalteröffnungszeit bei der Gemeindeverwaltung abgegeben werden, damit der Aushang am darauf folgenden Montag erfolgen kann. Zustellungen per Post müssen spätestens am Freitag bei der Gemeindeverwaltung eintreffen.

Art. 6 Format

Aus Platzgründen werden nur Plakate im Format A4 (21 × 30 cm) oder kleinere ausgehängt. Auf Anfrage und sofern es die Platzverhältnisse zulassen,

werden auch grössere Formate (maximal A3) akzeptiert.

Art. 7 Dauer der Publikation

Die Plakate werden jeweils während einer Woche in den Plakatkästen ausgehängt. Sofern es die Platzverhältnisse zu lassen, werden längere Dauern akzeptiert. Es besteht kein Anspruch auf eine ganzjährige Publikation (ausser bei amtlichen Publikationen).

Art. 8 Kosten

¹ Der Aushang erfolgt kostenlos.

² In Ausnahmefällen (Werbeplakaten) kann die Gemeindeverwaltung den Aufwand gemäss Gebührenreglement vom 01.01.1999 in Rechnung stellen.

Art. 9 Wahlplakate und –prospekte

¹ Für den Aushang von Wahlplakaten und –prospekten stehen drei mobile Ständer zur Verfügung. Während drei Wochen vor dem Wahltag können alle ortsansässigen Organisationen, welche sich an der Wahl beteiligen, ihre Wahlplakate und –prospekte im Format von maximal A3 (43 × 30 cm) aushängen lassen. Das Werbematerial muss mindestens drei Wochen vor dem Wahltermin bei der Gemeindeverwaltung abgegeben werden.

Art. 10 Strafbestimmungen

¹ Wer die gemeindeeigenen Plakatanschlagstellen überklebt oder daran Vandalismus ausübt, wird mit einer Busse von Fr. 500.00 gebüsst. Zudem müssen die Reinigungsarbeiten oder die Reperaturarbeiten von den Verursachern bezahlt werden.

² Wer die Strafbestimmungen gemäss Art. 10, Abs. 1 im wiederholten Falle verletzt, wird bei der Kantonspolizei wegen Sachbeschädigung angezeigt.

³ Sind die Verursacher des Vandalismus an den öffentlichen Plakatanschlagstellen unbekannt, kann die Einwohnergemeinde Anzeige gegen Unbekannt einreichen.

Art. 11 Schlussbestimmung

Diese Verordnung tritt per 1. Mai 2003 in Kraft und ersetzt die Weisung „Öffentliche Plakatanschlagstellen“ des Gemeinderates vom 30. Januar 1995.

Beschlossen durch den Gemeinderat am 28. Mai 2003.
Publikation im Amtsanzeiger Fraubrunnen Nr. 18, vom 2. Mai 2003.

Gemeinderat Moosseedorf

Peter Bill
Gemeindepräsident

Peter Scholl
Gemeindeschreiber